

## Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Schulinfrastruktur (KInvFG - Richtlinie 2)

Mit diesem Förderprogramm unterstützt die ILB die Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

### Ziel des Programms

Ziel des Programms ist die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

### Ziel des Programms

### Wer wird gefördert?

Gefördert werden nur finanzschwache Kommunen im Sinne des § 11 Absatz 2 KInvFG i. V. m. § 4 VV-KInvFG 2.

Die antragsberechtigten kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise und Schulzweckverbände können Sie der Anlage 1 zur Richtlinie entnehmen.

### Zielgruppe

### Was wird gefördert?

Förderfähig sind Investitionen für

- die Sanierung,
- den Umbau,
- die Erweiterung und
- bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise der Ersatzbau

von Schulgebäuden.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Maßnahmen, die an einem Schulstandort durchgeführt werden, der mittel- bis langfristig gesichert ist.

Es können nur Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 EUR gefördert werden.

### Förderung

## Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Schulinfrastruktur (KInvFG - Richtlinie 2)

### Wie wird gefördert?

Finanzierung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

### Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können ab sofort bis spätestens zum 30.04.2018 (Posteingang ILB) bei der ILB gestellt werden.

### Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Februar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

### Wer erteilt Auskünfte?

Mitarbeiter der Investitionsbank des Landes Brandenburg und des Ministeriums helfen Ihnen gern bei der Beantwortung Ihrer Fragen.

<b>Fördernehmer</b>	kreisfreie Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise und Schulzweckverbände gemäß Anlage 1 der Richtlinie
---------------------	--

<b>Förderthemen</b>	Sanierung, Umbau, Erweiterung sowie bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise der Ersatzbau von Schulgebäuden
---------------------	---

<b>Förderart</b>	Zuschuss
------------------	----------

<b>Fördergeber</b>	Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 2-Richtlinie)
--------------------	---

<b>Mittelherkunft</b>	Bund
-----------------------	------